

**Schriften zur Europäischen
Rechts- und Verfassungsgeschichte**

Band 24

**Rheinisches Recht und
Europäische Rechtsgeschichte**

Herausgegeben von

Reiner Schulze



Duncker & Humblot · Berlin

Rheinisches Recht und
Europäische Rechtsgeschichte

**Schriften zur Europäischen
Rechts- und Verfassungsgeschichte**

Herausgegeben von Prof. Dr. Reiner Schulze, Münster,
Prof. Dr. Elmar Wadle, Saarbrücken
Prof. Dr. Reinhard Zimmermann, Regensburg

Band 24

Rheinisches Recht und Europäische Rechtsgeschichte

Herausgegeben von

Reiner Schulze



Duncker & Humblot · Berlin

Diese Arbeit ist im Sonderforschungsbereich 235 der Deutschen Forschungsgemeinschaft in Trier entstanden und wurde auf seine Veranlassung unter Verwendung der ihm von der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Verfügung gestellten Mittel gedruckt.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Rheinisches Recht und Europäische Rechtsgeschichte
[Medienkombination] / hrsg. von Reiner Schulze. – Berlin :
Duncker und Humblot
(Schriften zur europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte ;
Bd. 24)
ISBN 3-428-09484-0

Buch. 1998

CD-ROM. 1998

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 1998 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme und Druck:
Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0937-3365
ISBN 3-428-09484-0

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Vorwort

Der vorliegende Band enthält die Ergebnisse eines Symposions, das im November 1995 Wissenschaftler aus Frankreich, Italien, den Niederlanden und Deutschland in Trier zusammenführte. Die Beiträge befassen sich mit den Wirkungen des französischen Rechts im Rheinland und anderen Teilen Europas, um in internationaler Kooperation die Entwicklung des rheinischen Rechts in den Zusammenhang der europäischen Rechtsgeschichte zu stellen.

Beigefügt ist dem Band eine elektronische Datenbank auf CD-ROM zur Judikatur rheinischer Berufungsgerichte am Beginn des 19. Jahrhunderts. Diese Datenbank ist das Ergebnis mehrjähriger Forschungsarbeit anhand von Gerichtsakten aus mehreren tausend Prozessen; die neuartige Form der Veröffentlichung soll die gesammelten Daten allgemein zugänglich machen und damit weitere Forschungen auf diesem Gebiet sowie vergleichende Studien zur Justizgeschichte anregen und erleichtern. Nähere Erläuterungen enthält ein Beitrag in diesem Band (Hans Schulte-Nölke, Die CD-ROM-Datenbank zur rheinischen Judikatur im frühen 19. Jahrhundert).

Das Symposion und die Arbeiten an der Datenbank fanden statt im Rahmen eines Teilprojekts des Sonderforschungsbereichs 235 der Deutschen Forschungsgemeinschaft in Trier unter dem Titel „Französisches Recht im linksrheinischen Deutschland 1804 - 1848 – Die Berührung zweier Rechtskulturen in der Rechtspraxis“. Aus dem jetzt auslaufenden Teilprojekt sind mehrere Bände, einige davon auch in dieser Schriftenreihe, hervorgegangen (zuletzt Dipper / Schieder / Schulze, Napoleonische Herrschaft in Deutschland und Italien – Verwaltung und Justiz, 1995). Dankbar verbunden bin ich den Kollegen des Trierer Sonderforschungsbereichs, die die Arbeiten des Projekts in vielerlei Gesprächen ermutigt und mit Anregungen gefördert haben. Für die Förderung des Datenbankprojekts, des Symposions und der Drucklegung des Bandes schulde ich zudem der Deutschen Forschungsgemeinschaft Dank. Das Symposion und der vorliegende Band wären nicht zustande gekommen ohne das große Engagement und die verantwortungsbewußte Tätigkeit einer Reihe von Mitarbeitern. Ihnen allen gilt mein herzlicher Dank; und für andere mehr möchte ich an dieser Stelle namentlich Herrn Dr. Christian Hattenhauer nennen, der mit besonders anerkennenswerter Mühe die Schlußredaktion des Bandes betreut hat.

Münster, im September 1997

Reiner Schulze

Inhaltsverzeichnis

<i>Reiner Schulze</i>	
Einleitung: Rheinisches Recht und Europäische Rechtsgeschichte	11

A. Rheinisches Recht

<i>Hans Schulte-Nölke / Birgit Strack</i>	
Rheinisches Recht – Forschungsgegenstand und Forschungsstand	21
<i>Gudrun Seynsche</i>	
Der Revisionshof in Koblenz (1814 - 1819)	37
<i>Cordula Müller-Hogrebe</i>	
Die Errichtung des Lehrstuhls für rheinisches Recht an der Universität Bonn – 1844	61
<i>Elmar Wadle</i>	
Das rheinisch-französische Deliktsrecht und die Judikatur des Reichsgerichts zum unlauteren Wettbewerb	79
<i>Hans Schulte-Nölke</i>	
Die CD-ROM-Datenbank zur rheinischen Judikatur im frühen 19. Jahrhundert – Grundlagen, Gebrauchsanleitung und Anwendungsmöglichkeiten	99

B. Frankreich

<i>Olivier Motte</i>	
Die <i>Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes</i> und die französische Rechtswissenschaft ihrer Zeit	111
<i>Jean-Louis Halpérin</i>	
Der Einfluß der deutschen Rechtsliteratur zum Code civil in Frankreich von <i>Lassaulx</i> bis <i>Zachariä</i>	215
<i>Norbert Olszak</i>	
Die Anwendung des deutschen Rechts in Frankreich: Das Recht im Raum Alsace-Moselle	239

C. Niederlande*Jan H. A. Lokin*

Zwischen Code und Pandekten. Der Einfluß der Pandektistik auf die Werke von Diephuis und Opzoomer 253

Emese von Bóné

Der Einfluß des französischen Scheidungsrechts im Vereinigten Königreich der Niederlande (1815 - 1830) 267

D. Italien*Antonio Grilli*

Napoleonische Gerichtsorganisation in Italien unter besonderer Berücksichtigung der Toskana 1808 - 1814 279

Luigi Lacchè

Argumente, Klischees und Ideologien: Das „französische Verwaltungsmodell“ und die italienische Rechtskultur im 19. Jahrhundert 295

Aldo Mazzacane

Eine Wissenschaft für zwei Reiche: Die neapolitanische Strafrechtsschule der Restauration 315

Autorenverzeichnis 329

Beilage*Reiner Schulze / Hans Schulte-Nölke* (Herausgeber)

CD-ROM: Datenbank zur rheinischen Judikatur im frühen 19. Jahrhundert – Die Rechtsprechung der Appellationsgerichte Trier, Köln und Düsseldorf 1803 - 1819.

Abkürzungsverzeichnis

ALVR	Archiv des Landschaftsverbands Rheinland – Puhlheim
AN Paris	Archiv Nationales de France – Paris
GStA PK Berlin	Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin
HStA Düsseldorf	Hauptstaatsarchiv Düsseldorf
LA Speyer	Landesarchiv Speyer
LHA Koblenz	Landeshauptarchiv Koblenz

Einleitung: Rheinisches Recht und Europäische Rechtsgeschichte

Von Reiner Schulze

I.

Fast ein Jahrhundert war das französische Zivilrecht Grundlage des Rechtsverkehrs der Bürger im Westen Deutschlands. Bis am 1. 1. 1900 das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich in Kraft trat, stützten preußische, bayerische und badische Gerichte von Kleve bis zum Bodensee ihre Entscheidungen auf den Code civil oder das ihm weithin entsprechende Badische Landrecht. Höchstrichterlich befaßte sich seit der Einrichtung des Reichsgerichts in Leipzig regelmäßig dessen II. Zivilsenat mit diesem französischen Recht Deutschlands, das gewöhnlich als rheinisches Recht bezeichnet wurde. Zuvor waren für die preußischen Rheinlande lange Zeit der Revisions- und Kassationshof in Berlin, für Rheinbayern der Kassationshof am Oberappellationsgericht zu München höchste Instanz gewesen.¹

Die Richter dieser Gerichtshöfe ebenso wie Rechtsanwälte, Notare, Verwaltungsjuristen und nicht zuletzt Rechtslehrer aus den genannten deutschen Staaten wandten damit während des 19. Jahrhunderts ständig Normen französischen Ursprungs als ihr eigenes Recht an. Dabei bezogen sie ihre Kenntnisse und Rechtsvorstellungen aus ihrem Studium an deutschen Universitäten und ihre Erfahrungen mit anderen in Deutschland geltenden Rechten ein. In der Praxis des rheinischen Rechts begegneten so die Pandekten als Schulungsgrundlage und Leitbild juristischer Tätigkeit dem Code civil; auch eine deutsche Doktrin des französischen Rechts begleitete diese rheinische Praxis in den Schriften *Zachariaes*, *Thibauts* und anderer. In der Blütezeit des Nationalstaat-Gedankens verknüpfte schon auf diese Weise das rheinische Recht die französische und deutsche Rechtsentwicklung in Theorie und Praxis.²

¹ Übersichten zum französischen Recht in Deutschland bei *Hans-Jürgen Becker*, Das Rheinische Recht und seine Bedeutung für die Rechtsentwicklung in Deutschland, in: JuS 1985, S. 338 ff.; *Werner Schubert*, Französisches Recht in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts, Köln und Wien 1977; *ders.*, Das französische Recht in Deutschland zu Beginn der Restaurationszeit (1814 - 1820), in: ZRG Germ. Abt. 94 (1977), S. 129 ff.; *Elisabeth Fehrenbach*, Traditionale Gesellschaft und revolutionäres Recht, 3. Aufl. Göttingen 1983; sowie im vorliegenden Band *Hans Schulte-Nölke/Birgit Strack*, Rheinisches Recht – Forschungsgegenstand und Forschungsstand.

II.

Nicht allein das deutsche und das französische Recht waren indes während des 19. Jahrhunderts über die nationalen Grenzen hinweg miteinander verbunden. Dementsprechend braucht das rheinische Recht auch keineswegs als isolierte Erscheinung – gewissermaßen als ein Glücks- oder Unglücksfall lediglich der deutschen Rechtsgeschichte – betrachtet zu werden, wie es aus der nationalgeschichtlichen Perspektive des späten 19. Jahrhunderts freilich nahelag. Vielmehr kann das rheinische Recht als deutsche Variante eines auch in anderen Teilen Europas zu beobachtenden Vorgangs gelten: Französisches Recht hat im frühen 19. Jahrhundert anstelle älteren einheimischen Rechts oder neben ihm Geltung erlangt, sich mit den jeweiligen regionalen oder nationalen Gegebenheiten und Anschauungen verbunden und deren Fortentwicklungen gefördert.³

Die Grundlage dafür bildete die Modernität von Inhalt und Form der französischen Gesetzgebung ebenso wie anfänglich die politische Stellung Frankreichs. Schon bald nach der Revolution von 1789 setzte die rasche Ausbreitung französischen Rechts über weite Teile Europas ein: Die Revolution hatte für Frankreich die alte Sozial- und Rechtsordnung zu Fall gebracht. Aus den Idealen der Revolution wuchsen Prinzipien einer neuen Ordnung, deren Grundlage die Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte⁴ bilden sollte. Lehnsrecht, Herrschaftsrechte gegenüber Bauern, überhaupt jedwede Berechtigungen intermediärer Gewalten zwischen Staat und Bürger galten als „feudal“ und hatten einem neuen Recht auf der Grundlage von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit zu weichen. Wenige Jahre nach der Revolution scheiterte das militärische Vorgehen der alten Mächte Europas gegen die neue Ordnung Frankreichs; im Gegenzug eröffneten die französischen Armeen revolutionären Gedanken Eingang in die Rechtsordnungen auswärtiger Gebiete.

In den linksrheinischen Teilen des Heiligen Römischen Reichs entstand so seit der französischen Besetzung 1794 ein „droit intermédiaire“ in doppeltem Sinn:

² Reiner Schulze, Vom *Ius commune* bis zum Gemeinschaftsrecht – das Forschungsfeld der Europäischen Rechtsgeschichte, in: ders. (Hg.), Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte, Ergebnisse und Perspektiven der Forschung (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte Band 3), Berlin 1991, S. 3 ff. (S. 22 ff.); ders., Die rheinische Jurisdikatur im frühen 19. Jahrhundert zwischen gemeinrechtlicher Tradition und französischem Recht. Grundlagen und Ziele eines Forschungsprojektes, in: Heinz Mohnhaupt/Dieter Simon (Hg.), Vorträge zur Justizforschung. Geschichte und Theorie (Bd. 2), Frankfurt a. M. 1993, S. 285 ff., mit weiteren Nachweisen.

³ R. Schulze (Hg.), Französisches Zivilrecht in Europa während des 19. Jahrhunderts, Berlin 1994; Hans Schlosser, Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte. Ein Studienbuch, 8. Aufl., Stuttgart 1996, S. 115 ff.; Konrad Zweigert/Hein Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung, 3. Aufl. Tübingen 1996, S. 96 ff.

⁴ 26. 8. 1789; abgedruckt bei: Jacques Godechot (Hg.), Les constitutions de la France depuis 1789, Paris 1979; Stéphane Rials, Déclaration des droits de l'homme et du citoyen, Paris 1988; Fritz Hartung/Gerhard Commichau, Die Entwicklung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789/91, Hamburg 1970.

Die alten Rechte dieser Gebiete blieben in weitem Umfang in Kraft, standen aber unter dem – zumeist wenig präzise gefaßten – Vorbehalt des Vorrangs als unverzichtbar erachteter Prinzipien des neuen französischen Rechts. Insbesondere im Gerichtswesen versuchte zunächst die französische Militärverwaltung und seit 1797/98 die französische Zivilverwaltung zunehmend diesen Prinzipien Geltung zu verschaffen; der Übergangscharakter der eigentümlichen Mischung von hergebrachtem Recht und Idealen der neuen Machthaber trat damit hervor.⁵ Aber auch das französische Recht selbst sollte sich für diese Zeit als *droit intermédiaire* erweisen: Es beseitigte weitgehend die alte Ordnung und gab der neuen erste, vorläufige Gestalt, bis es unter *Napoleon* durch eine neue, nachrevolutionäre Gesetzgebung abgelöst wurde.⁶

Mit der Gesetzgebung *Napoleons*⁷ setzte sich die Ausbreitung des französischen Rechts in Europa auf höherer Stufe fort. Die Ausstrahlungskraft der neuen Gesetzbücher und die politisch-militärische Hegemonie Frankreichs ergänzten sich, so daß innerhalb weniger Jahre das erste der fünf neuen großen Gesetzbücher, der Code civil von 1804, außer in Frankreich⁸ beispielsweise auch in weiten Teilen des heutigen Deutschlands, Italiens, Polens und Kroatiens galt.⁹

Innerhalb dieses europäischen Prozesses konnte das französische Recht in den verschiedenen Gebieten auf sehr unterschiedliche Weise zur Geltung kommen und unterschiedliche Arten der Verbindung mit den jeweiligen einheimischen Gegebenheiten eingehen. Im heutigen Deutschland traten die fünf napoleonischen Gesetzbücher beispielsweise linksrheinisch aufgrund der staatsrechtlichen Zugehörigkeit dieser Gebiete zu Frankreich (seit 1801) in Kraft; ebenso verhielt es sich bei dem späteren Anschluß rechtsrheinischer Gebiete an Frankreich.¹⁰ In Baden

⁵ Vgl. hierzu *Antonio Grilli*, Konzeptionen für die Justiz der Rheinlande in der französischen Zeit, in: Christof Dipper u. a. (Hg.), *Napoleonische Herrschaft in Deutschland und Italien – Verwaltung und Justiz*, Berlin 1995, S. 243 ff.

⁶ Vgl. zusammenfassend *J. Godechot*, *Les institutions de la France sous la révolution et l'empire*, 2. Aufl., Paris 1968.

⁷ Insbesondere mit den fünf großen Gesetzbüchern: Code civil von 1804; Code de procédure civile von 1806; Code de commerce von 1808; Code d'instruction criminelle von 1808; Code pénal von 1811.

⁸ Hierzu *Jean-Louis Halpérin*, *Histoire du droit privé français depuis 1804*, Paris 1996.

⁹ Übersichten mit weiteren Nachweisen in: *Le Code civil (1804 - 1904)*. Livre du Centenaire. Troisième Partie: *Le Code civil à l'étranger*, Bd. 2, Paris 1904, S. 585; vgl. dort die Länderdarstellungen von *Crome* (Deutschland), *van Biervliet*, *Hanssens* (Belgien), *Chironi* (Italien), *Ruppert* (Luxemburg), *Rolland* (Monaco), *Asser* (Niederlande), *Dissescou* (Rumänien), *Martin* (Kanton Genf); bei *R. Schulze* (Fn. 3) mit Beiträgen von *Grilli*, *Lingelbach*, *Schubert* und *Koch* (für die Gebiete des heutigen Deutschlands), *Moorman van Kappen* (Niederlande), *Beneduce* (Italien), *Litynski* (Polen), *Clavero* (Spanien) sowie *Samuel* (England) sowie die Beiträge für diese und weitere Länder in: *Helmut Coing* (Hg.), *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte*, Bd. III/1 und 2, Frankfurt a. M. 1982.

¹⁰ Hierzu und zum folgenden in diesem Band *H. Schulte-Nölke/B. Strack* (Fn. 1) mit weiteren Nachweisen.